

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Jugendamt - Verwaltung**

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

<b>TOP: Entgelt für die Mittagsmahlzeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen</b>		
Beschlussvorlage Nr. 094/2013		
Produkt: 060 010 020 Städtische Kindertageseinrichtungen		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.06.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.07.2013

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Die dargestellten Veränderungen führen zu Mehrkosten bei der Herstellung der Mittagsmahlzeiten in städtischen Kindertagesstätten. Aufgrund der kostendeckenden Kalkulation des Entgelts erhöht dies den Portionspreis der Mahlzeiten. Durch Veränderung des Erstattungsverfahrens bei Nichtteilnahme kann der monatlich zu zahlende Betrag unverändert bleiben.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe, Grundlage: § 24 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz): „Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.“		

## Beschlussvorschlag:

1. Bei der Erhebung des Entgelts für die Mittagsverpflegung in städt. Kindertageseinrichtungen wird ab 01.08.2013 eine Erstattung des Entgeltes nur bei Abwesenheit aus wichtigem Grund von drei Wochen und länger vorgenommen. Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lüdenscheid ist entsprechend zu ändern.

2. Bei der Kalkulation des Entgelts wird ein höherer Personalbedarf für Hauswirtschaftskräfte berücksichtigt.

3. Das Entgelt für das Mittagessen in städtischen Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2013/ 2014 wird auf 3,47 € pro Portion festgesetzt, dies entspricht einem Monatsbetrag von 65,35 € (784,20 € pro Jahr).

**Begründung:**

Aufgrund der strukturellen Änderungen des KiBiz sowie des Ausbaus von U3-Plätzen hat sich das Betreuungsangebot der städtischen Einrichtungen erheblich verändert. Sowohl die Anzahl der Kinder mit Mittagverpflegung als auch das Alter der Kinder führt zu einem veränderten Aufwand bei der Mahlzeitenzubereitung (plus 7.000 Portionen p.a.). Die Personalkapazität der Hauswirtschaftskräfte in den städt. Kindertagesstätten ist daher dringend anzupassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gesamtsumme der Wochenarbeitsstunden der Hauswirtschaftskräfte in den acht städtischen Einrichtungen von 127,5 um 16 Stunden auf 143,5 zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung der besetzten Planstellenanteile von 3,27 auf 3,68 und führt zu Mehraufwand von 17.700 € (Personalkosten). Dieser Mehraufwand würde den Einzelpreis pro Portion auf 3,56 € erhöhen.

Zugleich soll auch das Verwaltungsverfahren sowohl in den Kindertagesstätten als auch in der Elternbeitragsstelle vereinfacht werden, in dem das Erstattungsverfahren für nicht eingenommene Mahlzeiten verändert wird. Demnach soll eine Erstattung nur noch bei einer Abwesenheit von ab 3 Wochen erfolgen. Die Jahressumme der bisherigen Erstattungsbeträge soll bei der Kalkulation berücksichtigt werden, dies wird den Ansatz für den Lebensmitteleinkauf entsprechend reduzieren. Dadurch ergibt sich eine Reduzierung des Portionspreises von 9 Cent.

Bei Kombination beider Veränderungen bleibt der Einzelpreis unverändert bei 3,47 €.

Um das Erstattungsverfahren zu ändern, ist § 6 Absatz 3 der Benutzungsordnung wie folgt zu ändern:

„Bei Nichtteilnahme am Essen von mindestens 3 Wochen aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) wird der Anteil am Essengeld, der den variablen Kosten (Lebensmitteleinkauf) entspricht, erstattet.“

Auch § 6 Absatz 4 ist zu ergänzen, folgender Satz ist anzuhängen: „Zuschüsse zu den Kosten der Mittagsverpflegung aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind bei den entsprechenden Behörden zu beantragen, die Zahlung der Zuschüsse ist an die Stadt abzutreten.“

Konkret meint dies die Leistungen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (Leistungen zur Bildung und Teilhabe), die von den Sozialbehörden unmittelbar an die Anbieter der Mittagsverpflegung gezahlt werden.

Lüdenscheid, den 18.06.2013

Im Auftrag:

*gez. Scharwächter*

Hermann Scharwächter

**Anlage:**

Erläuterungen zur Kalkulation des Essengeldes ab 01.08.2013